BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT 2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1 Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr

Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

Herrn und Frau Franz und Maria Schönthaller Ungerberg 32 2761 Miesenbach

Der Bescheid ist rechtskräftig Wiener Neustadt, am 25 Juli 1995 Für den Bezirkshauptmann

Beilage

9-N-9511/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

02622/22511

Datum

Kopp

Dw 215

22.06.1995

Telefax 207

Betrifft

"1 Traubeneiche", KG Miesenbach, Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die "Iraubeneiche" auf Grundstück Nr. 1320, KG Miesenbach, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3.

Begründung

Die Nö Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Pernitz-Neusiedl, hat die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Eiche angeregt.

Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Wiener Neustadt führte in seinem Gutachten aus, daß es sich bei der Eiche auf Grundstück Nr. 1302, KG Miesenbach, um eine Traubeneiche (Quercus petraea) mit einer Baumlänge von 19 m handelt. Stammumfang beträgt 3,16 m, der Stammdurchmesser 1,0 m. Soweit vom Amtssachverständigen durch Stammbohrung und visuelle Untersuchung laubfreien Krone festgestellt werden konnte, ist der Baum

Aufgrund des mächtigen Habitus sowie der Situierung im Gelände die gegenständliche Traubeneiche einen prägenden Einfluß als Element des Landschaftsbildes im Sinne des Nö Naturschutzgesetzes aus

kann daher die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehren Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstöhrt werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörd, anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an:

- 1. die Gemeinde 2761 Miesenbach
- 2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8. zu Kennzeichen Nö-UA-161921/001,

und zur Kenntnis an

- 3. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 4. den Gendarmerieposten 2754 Waldegg,
- 5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
- das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt,
- Nö Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Pernitz-Neusiedl, z.Hd. Herrn Alfred Gschaider, 2763 Pernitz, Neusiedl, Naturfreundeweg 4.

Für den Bezirkshauptmann Mag. Wancata

Für die Richtigkeit der Aysfertigung